

Satzung der Gemeinde Gägelow über die Durchführung der
Numerierung der bebauten Grundstücke in der Gemeinde
(Hausnummernsatzung)

Aufgrund des § 51 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes
Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 erläßt die
Gemeinde Gägelow mit Beschluß der Gemeindevertretung vom
08.09.1993 (Beschluß-Nr. 10-11/93) folgende Satzung:

1. Alle bebauten Grundstücke sind von den Eigentümern auf deren
Kosten mit der vom Amt Gägelow im Auftrage der Gemeinde festge-
setzten Hausnummer zu versehen.
2. Als Hausnummernschilder sind weiße Schilder mit schwarzer
Schrift oder schwarze Schilder mit weißer Schrift zu verwenden.
Die Schilder sollen mindestens 10 cm hoch sein. Es können auch
schmiedeeiserne oder andere erhabene Ziffern oder
Hausnummernleuchten verwendet werden.
3. Die Hausnummernschilder sind neben dem Haupteingang deutlich
sichtbar innerhalb eines Monats nach Zuteilung der Hausnummer vom
Hauseigentümer anzubringen. Sie müssen stets sichtbar sein und in
einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden. Schadhafte
Schilder sind zu erneuern. Befindet sich der Hauseingang an der
Seite oder der Rückseite des Gebäudes, so muß das
Hausnummernschild an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar
unmittelbar an der dem Hauseingang zunächstliegenden Ecke
angebracht werden.
4. Bei bereits bestehenden Hausnumerierungen können die
vorhandene Hausnummernschilder weiter verwendet werden, soweit
sie die Mindestgröße nicht unterschreiten und den Bestimmungen
der Nummer 3 entsprechen.
5. Es ist verboten, die Hausnummernschilder zu beseitigen, ohne
Genehmigung des Amtes Gägelow zu ändern oder ihre Sichtbarkeit zu
beeinträchtigen.
6. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in
Kraft.

Gägelow, den 08. September 1993

Kalf

Bürgermeister

Siegel